Begründung

Bebauungsplan Nr. 8-353-0
Rettungswache Donsbrüggen
im Ortsteil Donsbrüggen

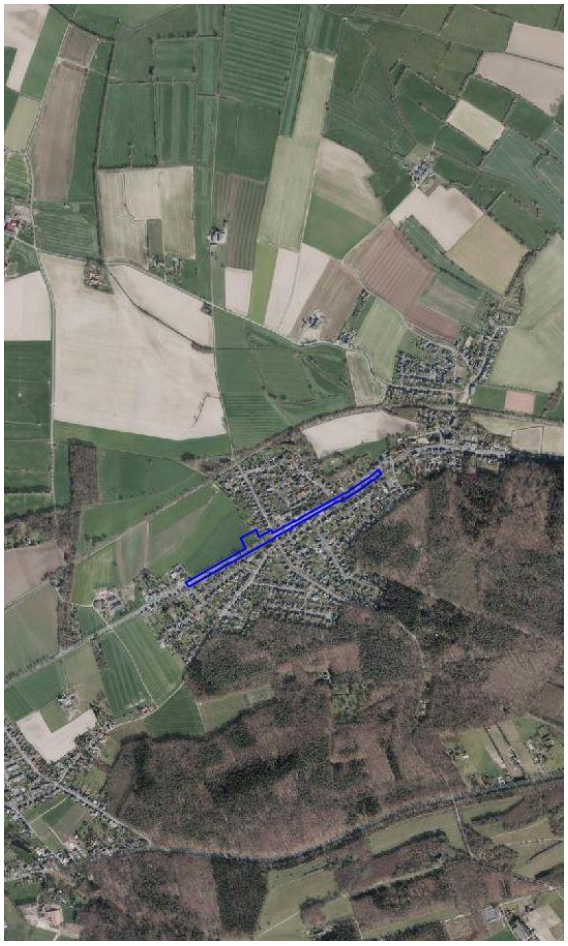

KLEVE

Inhaltsverzeichnis

Stand Februar 2023

1. Plangebiet ... 3
2. Planungsanlass ... 3
3. Bebauungsplanverfahren ... 4
4. Planerische Ausgangssituation ... 4
4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) ... 4
4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve ... 5
4.3. Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve ... 5
4.4. Städtebauliche Entwicklungskonzepte ... 6
a. Stadtentwicklungskonzept ... 6
b. Einzelhandelskonzept ... 7
c. Vergnügungsstättenkonzept ... 8
5. Städtebauliches Konzept ... 10
6. Erläuterungen zu den Festsetzungen ... 10
6.1. Art der baulichen Nutzung ... 10
6.2. Maß der baulichen Nutzung ... 11
6.4. Grünordnerische Festsetzungen ... 11
6.5. private Grünfläche ... 12
6.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 12
6.7. Straßenverkehrsfläche ... 12
7. Erschließung ... 13
7.1. Verkehrliche Erschließung ... 13
8. Natur und Landschaft ... 15
9. Artenschutz ... 15
10. Klimaschutz ... 16
13. Lärmimmissionen ... 21
14. Sonstige Belange ... 21

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kranenburger Straße (B9) / Ecke Kämpstraße im Klever Ortsteil Donsbrüggen um umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 511, Flur 2, Gemarkung Donsbrüggen, welcher derzeit als Ackerfläche genutzt wird. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich die vorhandenen Straßenverkehrsflächen der Kranenburger Straße (B9) bis zum Anschluss an die im Bebauungsplan 8-258-0 für den Bereich Kranenburger Straße/ Mehrer Straße festgesetzte Straßenverkehrsfläche sowie die Flächen der Wartebereiche für den öffentlichen Personennahverkehr.

Insgesamt umfasst das Plangebiet ca. 19.950 m² (ca. 3700 m² ohne die Straßenverkehrsfläche) und befindet sich in etwa 4 Kilometern Entfernung zum Stadtzentrum Kleves. Die bauliche Umgebung ist durch Wohngebäude geprägt. Von Norden und Westen ist das Plangebiet, ohne Berücksichtigung der Straßenverkehrsfläche, aus der freien Landschaft einsehbar.

2. Planungsanlass

Aufgrund der Hilfefristen sowie der derzeitigen Versorgung ist der Bau einer zusätzlichen Rettungswache zwingend erforderlich. Der Standort an der Kranenburger Straße in Donsbrüggen ist nach erfolgten Prüfungen derjenige, der umzusetzen ist. Da dort für das Vorhaben noch kein Planungsrecht existiert, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird die Straßenverkehrsfläche der Kranenburger Straße sowie die vorhandenen Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs planungsrechtlich gesichert.

Die Erforderlichkeit für einen zweiten Standort einer Rettungswache ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einhaltung der Hilfefristen. Die Planung dient daher dazu, die Grundinfrastruktur im Bereich der Notfallrettung im Einsatzgebiet aufrecht zu erhalten. Die Hilfefrist beträgt gemäß dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Kleve 12 Minuten. Einer Untersuchung zur Folge besteht die Notwendigkeit, in Kleve Donsbrüggen eine 2. Rettungswache zu errichten, da die Rettungswache am Friedrich-Ebert-Ring die Anforderungen an die Hilfefristen im Versorgungsbereich Kleve nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Zum Versorgungsbereich zählen auch Kranenburg sowie die Randbereiche an der niederländischen Grenze wie insbesondere Grafwegen, Wyler und dem westlichen Siedlungsbereich von Zyfflich. Innerhalb von Donsbrüggen wurden potentielle und gleichzeitig potentiell verfügbare Standorte durch einen Gutachter der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. geprüft, jedoch entspricht lediglich der Standort im Bereich Kranenburger Straße/ Kämpstraße auf einem Teil der landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks 511, Flur 2 ziemlich exakt den Anforderungen. Bei dem alternativ geprüften Standort „Waldschlösschen“ werden die Hilfefristen überschritten.

3. Bebauungsplanverfahren

Das Verfahren wird im Normalverfahren durchgeführt. Neben der Öffentlichkeit werden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren zweifach gemäß BauGB beteiligt.

Der Rat der Stadt Kleve hat am 16.02.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst. Zudem wurde die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Diese fand statt vom 19.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2022 um Stellungnahme gebeten.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) der Bezirksregierung festgeschrieben. Gemäß der entsprechenden Bekanntmachung vom 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) nun in Kraft getreten und löst damit für den Planungsraum Düsseldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf ohne die zum RVR gehörigen Kommunen) den bisherigen Regionalplan (GEP99) ab.

Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.1.1 haben die Kommunen bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraums stattfindet. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) dient der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Ziel 1 in Kap. 3.3 des RPD für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Insbesondere emittierende Betriebe sollen hier angesiedelt werden, während nicht störendes Gewerbe zunehmend in ASB unterzubringen ist.

Der Bereich ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgezeichnet.

In Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen können Bauflächen und Baugebiete bauleitplanerisch dargestellt werden, die sich am Bedarf der in diesen Ortsteilen ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung) orientieren. Der Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird damit gewährleistet (Eigenentwicklung). In dem Maße, wie diese Ortsteile auch Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sind, sollen bei der Eigenentwicklung auch die Entwicklungsmöglichkeiten existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden. Alle darüber hinaus gehenden bauleitplanerischen Flächenentwicklungen, die den Flächenbedarf von zuziehenden Einwohnern decken sollen, müssen innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgen. (…)Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso wie die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung von Splittersiedlungen im Freiraum entsprechend LEP NRW, Ziel 6.1-4 zu vermeiden. (Kap.3.1.1, Abs. 1 Regionalplan Düsseldorf)

Weiterhin sind gemäß Kapitel 4.1.1- Freiraumschutz und Freiraumentwicklung, G2 des Regionalplans raumbedeutsame Planungen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche durchgeführt werden können, so auszuführen, dass insbesondere die schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe nicht beeinträchtigt sowie klimarelevante Böden erhalten werden. Zudem sind Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu vermeiden oder, wenn nicht vermeidbar, zu minimieren. Gemäß Kapitel 4.5.1 – Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen des Regionalplans ergeben sich weitere Reglementierung in Bezug auf raumbedeutsame Planungen. Kommunen sollen gemäß G3 die Bauleitplanung so auf die Vereinbarkeit mit agrarstrukturellen Belangen abstimmen, dass die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Da die Straße bereits real vorhanden ist und lediglich planungsrechtlich gesichert wird, stellt die Planung keine raumbedeutsame Planung dar, darüber hinaus handelt es sich bei dem Standort für die Rettungswache nicht um schutzwürdigen Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe oder klimarelevante Böden gemäß den Beikarten des Regionalplans. Aufgrund der geringen Größe wird die Landwirtschaft nicht merklich beeinträchtigt. Bedingt durch die unmittelbar an die Siedlungsstruktur Donsbrüggens angrenzende Lage entstehet keine Trenn-, Zerschneidungs- oder Barrierewirkung im Freiraum. Durch die Grünfläche und die zukünftige Bepflanzung werden optische Veränderungen durch eine Ortsrandeingrünung abgefangen.

Auf die Vorgaben und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird in dem Kapitel Hochwasserschutz und Starkregen eingegangen.

4.2. Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Aktuell stellt die Stadt Kleve den Flächennutzungsplan neu auf. Die neue Darstellung wird den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Parallel zur Aufstellung des Bauungsplans erfolgt die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans.

4.3. Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs ist der Bebauungsplan 8-103-1 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Bundesbahnlinie seit dem 15.12.1993 rechtskräftig, er umfasst einen Teil des Flurstücks 511 und setzt dort ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest. Weiterhin liegen die Flächen für Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne 8-103-1 sowie 8-139-2 für den Bereich Kranenburger Straße/ Stadtgrenze/ Ackersheide/ Heidestraße/ Waldsaum/ Zur Buchenhecke aus dem Jahr 2004. Beide Pläne setzen im Wartebereich ein Allgemeines Wohngebiet, jedoch keine überbaubare Fläche fest.

4.4. Städtebauliche Entwicklungskonzepte

a. Stadtentwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 das Stadtentwicklungskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität" Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.

Abbildung 1 Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Die Ziele des Stadtentwicklungskonzepts sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und bilden insbesondere bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die wesentlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung.

Die Flächen für die Rettungswache befinden sich angrenzend an die Siedlungsstrukturen in Kleve Donsbrüggen, die Erschließung erfolgt über Bestandsstraßen. Alternativen für den Standort bestehen

nicht. Lediglich durch die Mitarbeiter sowie Rettungsfahrten entsteht hier Verkehr. Kundenverkehrsströme werden durch das Vorhaben nicht generiert. Da der Standort von der freien Landschaft aus einsehbar ist, sieht die Planung eine Ausgleichsfläche vor, wodurch sichergestellt werden soll, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Dem Stadtentwicklungskonzept wird durch die Planung nicht widersprochen.

b. Einzelhandelskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 09.10.2019 das Einzelhandelskonzept Kleve als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Das Konzept ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Klever Liste). Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

So empfiehlt das Einzelhandelskonzept grundsätzlich folgenden Umgang mit Einzelhandel in der Bauleitplanung:

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sollten außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs nur an städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden, die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung dienen, sofern die Zielsetzung der Entwicklung der Zentralen Versorgungsbereiche nicht entgegensteht und sonstige, der Nahversorgung dienende Standorte nicht geschwächt oder in ihren städtebaulich wünschenswerten Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt werden.

Um die Zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und ihre Entwicklung zu fördern, sollten Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an Konkurrenzstandorten konsequent über Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen werden. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sollten vor allem im Gewerbegebiet Kleve ausgeschlossen werden, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentrenrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind (Einzelfallprüfung).

Das Plangebiet liegt außerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs. Der Bebauungsplan 8-353-0 setzt Grünflächen, Straßenverkehrsflächen sowie eine Gemeinbedarfsfläche fest. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist hier nicht möglich.

Die Ziele des Einzelhandelskonzeptes – u.a. die Zentralen Versorgungsbereiche zu schützen - werden somit berücksichtigt.

Nahversorgungsrelevante Sortimente
Nahversorgungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
Apotheken
Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
Zentrenrelevante Sortimente
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
Telekommunikationsgeräte
Geräte der Unterhaltungselektronik
Haushaltstextilien (Haus-, Tisch-, Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
Elektrische Haushaltsgeräte
Keramische Erzeugnisse, Glaswaren
Musikinstrumente, Musikalien
Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat-, Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
Bücher
Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Ton- und Bildträger
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
Spielwaren, Bastelartikel
Bekleidung
Schuhe, Lederwaren, Reisegepäck
Medizinische und orthopädische Artikel
Blumen
Uhren und Schmuck
Augenoptiker
Foto- und optische Erzeugnisse
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel
Nicht-zentrenrelevante Sortimente
Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationswaren für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
Holz-, Flecht-, Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel
Sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
Sportgroßgeräte, Campingartikel
Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Kraftwagenteile und -zubehör

Abbildung 2 Klever Liste bezüglich der Sortimentszugehörigkeit

c. Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Kleve am 11.12.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche

Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich in Städte vermehrt Vergnügungsstätten ansiedeln. Insbesondere in Kerngebieten sind diese auch grundsätzlich zulässig, in einigen anderen Gebietstypen sind sie ausnahmsweise zulässig. Da jedoch Vergnügungsstätten ein Indikator für den sogenannten Trading-Down-Effekt sind, ist eine Steuerung ihrer Ansiedlung sinnvoll und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendig. Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung.

Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind - ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich.

Im Rahmen dieses Konzeptes wurden insofern städtebaulich begründete und abgewogene Bereiche für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb des Stadtgebietes Kleve erarbeitet. Dieses Konzept ist als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu bewerten und bildet somit die Grundlage für die zukünftige Steuerung der Vergnügungsstätten in Kleve.

Für die Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet von Kleve wird die folgende grundsätzliche Strategie empfohlen:

- keine regelmäßige Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet von Kleve,
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten Gebieten der Innenstadt teilweise mit selektiver Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten sowie unter Nutzung der Möglichkeiten einer geschossweise differenzierten Zulässigkeit,
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten gewerblichen Bereichen teilweise mit selektiver Zulässigkeit bestimmter Arten von Vergnügungsstätten unter Beachtung sonstiger städtebaulicher Ziele.

Für das Stadtgebiet von Kleve werden demnach verschiedene Bereiche in der Innenstadt und in den Gewerbegebieten als Zulässigkeitsbereiche im definiert, welche auf folgender Abbildung ersichtlich sind.

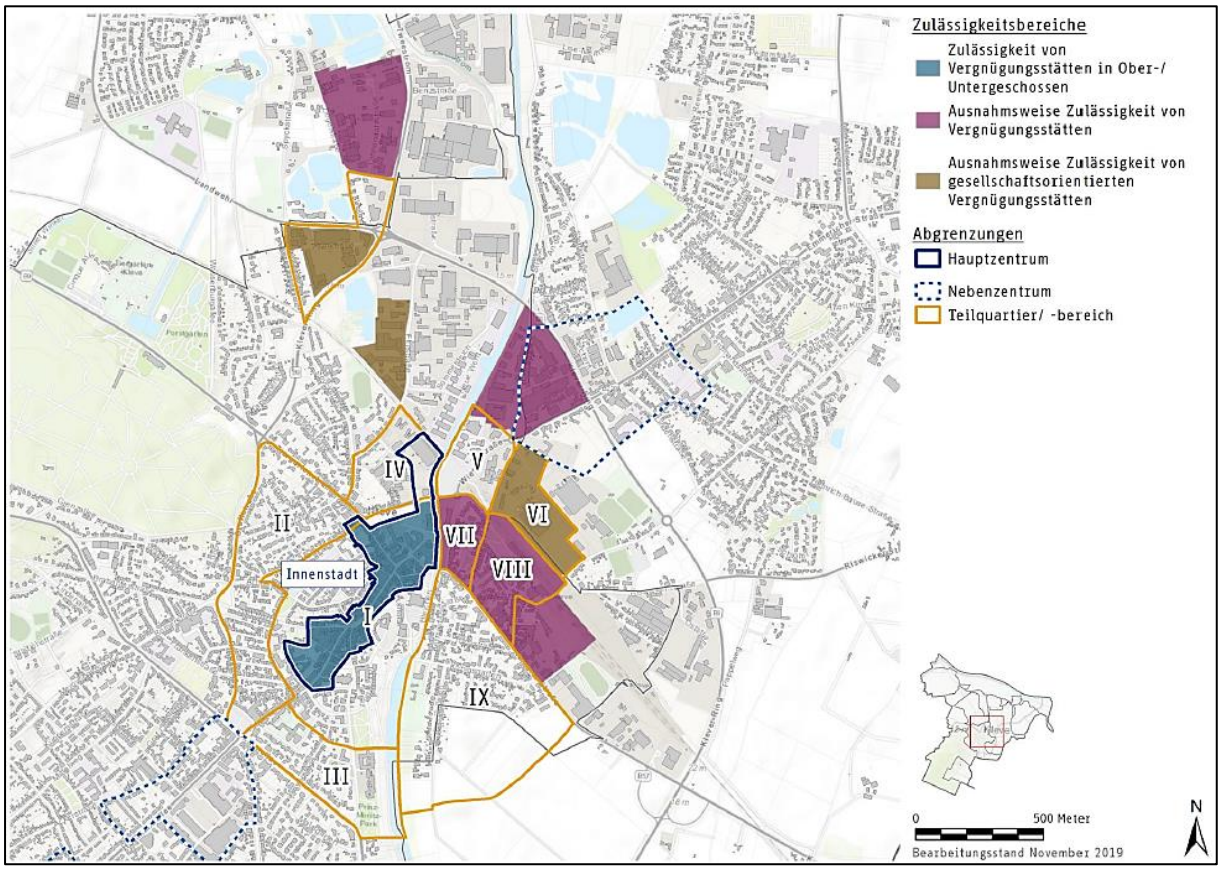

Abbildung 3: Zulässigkeitsbereiche von Vergnügungsstätten, unmaßstäblich

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt außerhalb der Bereiche. Die Festsetzungen im Bebauungsplan 8-353-0 lassen keine Vergnügungsstätten zu.

5. Städtebauliches Konzept

Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Straßenverkehrsflächen inklusive der Wartebereiche für den öffentlichen Personennahverkehr der Kranenburger Straße werden die planungsrechtlichen Voraussetzung einer unbedingt erforderlichen 2. Rettungswache auf Klever Stadtgebiet geschaffen.

6. Erläuterungen zu den Festsetzungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Gemeinbedarfsfläche

Für die Flächen der Rettungswache wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ´Rettungswache´ festgesetzt, so wird der zukünftige Standort planungsrechtlich gesichert.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Lage wird lediglich die maximale Gebäudehöhe begrenzt. Weitere Reglementierungen erfolgen nicht, so dass die Gemeinbedarfsfläche insgesamt für die Anlage der Rettungswache genutzt und auch zukünftig an sich ergebende Anforderungen angepasst werden kann.

Die Höhe des Baukörpers darf maximal 7,50 Meter betragen und wird als maximale Gebäudehöhe (GH max.) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe ist das Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Gebäudes. Die Bezugsebene ist der Referenzpunkt. Das Maß ist auf der Mitte des jeweiligen Gebäudes zu bestimmen.

Eine Begrenzung der Gebäudehöhe ist zum einen aufgrund der angrenzenden baulichen Umgebung, zum anderen aufgrund der Lage am Ortsrand aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

6.3. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Nutzung der als klimaschädlich eingestuften fossilen Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle ist aufgrund der Vermeidung der schädlichen Umwelteinwirkungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig.

Darüber hinaus sind bei Neubauten baulich-technische Maßnahmen aufgrund des Klimaschutzes umzusetzen, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen.

6.4. Grünordnerische Festsetzungen

Flachdächer und flachgeneigte Dächer, nicht überbaute Grundstücksflächen

Gem. §9 (1) Nr. 25a sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 30° (inkl. Carports und Garagendächer) - auch wenn sie für Solar- und Photovoltaikanlagen genutzt werden - zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Dachbegrünung ist eine Substratschicht mit einem Schichtaufbau von mind. 12 cm erforderlich. Zur Einsaat ist grundsätzlich möglichst Saat-und Pflanzgut aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie Ausgabe 2018 entsprechen. Weiterhin sind undurchsichtige Fassadenflächen an Gebäuden von mehr als 10 m² Fassadenfläche flächendeckend zu mindestens 20 % zu begrünen.

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden.

Dadurch wird zum einen das Ziel der Bepflanzung im bebauten Raum des Klimaschutzfahrplans der Stadt Kleve verstetigt, zum anderen sind damit Vorgaben für eine klimarobuste Siedlungsflächenentwicklung planungsrechtlich verankert. Ein höherer Grünanteil wirkt sich positiv auf

das Kleinklima aus, hilft Temperaturen zu reduzieren und vermindert die Geschwindigkeit des in die Kanalisation einfließenden Niederschlagswassers. Eine erhöhte Kühlwirkung sowie die Verzögerung der Einleitung von Niederschlagswasser macht den Bereich robuster gegenüber den klimatischen Änderungen, darüber hinaus werden Staub und Schadstoffe aus der Luft gebunden.

Diese Vorschriften werden aufgrund des Klimaschutzes sowie zur Erlangung eines geordneten und durchgrünten Erscheinungsbildes vorgegeben.

6.5. private Grünfläche

Im Bereich zwischen der Kranenburger Straße und der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Straßenbegleitgrün/ Wurzelraum´ festgesetzt. Sie umfasst die Flächen der vorhandenen Straßenbäume bis zu einem Stammabstand von 2,5 Metern auf Seiten der Rettungswache, so dass der Wurzelraum für die Bäume zukünftig planungsrechtlich gesichert und vor Eingriffen im Mindestabstand geschützt ist.

6.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Private Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Feldseitig umlaufend um die Gemeinbedarfsfläche wird eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hierdurch werden zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsrandeingrünung geschaffen, die in diesem Fall aufgrund der Lage erforderlich sind, zum anderen kann auf diesen Flächen bereits ein Teil des Eingriffs, welcher durch das Vorhaben auf der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, vor Ort ausgeglichen werden.

Straßenbäume der Kranenburger Straße

Alle sich im Bereich der Straßenverkehrsfläche befindenden Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie sind, wenn Baumaßnahmen im unmittelbaren Umfeld stattfinden, nach DIN 18920 bzw. der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil 4(RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu sichern. Verdichtungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen.

6.7. Straßenverkehrsfläche

Die Bestandsflächen der Kranenburger Straße (B9) sowie die Flächen der Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert. Im weiteren Verlauf stadteinwärts sind die Flächen der Kranenburger

Straße bereits durch den Bebauungsplan 8-258-0 planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In den Randbereichen der Straßenverkehrsfläche befinden sich diverse Bestandbäume, deren Erhalt gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt wird (s. Kapitel 6.3 Grünordnerische Festsetzungen)

7. Erschließung

7.1. Verkehrliche Erschließung

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich nördlich angrenzend an die Kranenburger Straße/ Ecke Kämpstraße. Die Erschließung erfolgt über die Kämpstraße. Es werden keine weiteren Erschließungsstraßen geplant.

Kranenburger Straße/ Bundesstraße 9

Im Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 9. Die Regelungen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind daher zu beachten.

Es wird insbesondere auf die Anbauverbotszone sowie die Anbaubeschränkungszone hingewiesen.

- Anbauverbotszone: In einer Entfernung von bis zu 20 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (wie bspw. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Zum Fahrstreifen zählen keine Stand- oder Beschleunigungsstreifen. Sollten Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

- Anbaubeschränkungszone: In einer Entfernung von bis zu 40 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. Weiterhin sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Zudem bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Alle Maßnahmen, welche sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone befinden, sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Zur befestigen Fahrbahn gehören auch die Stand-, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.

Über die Schutzzonen hinaus, ist die Straßenbauverwaltung gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den

Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

Die Sichtdreiecke der Alarmausfahrt au die Kranenburger Straße sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Sollten im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen werden, ist unabhängig von der Größe der Grundstücke je Grundstück nur eine kombinierte Zu- und Ausfahrt zulässig. Die Straßenraumgestaltung z.B. bei Straßenbäumen wird darauf abgestimmt. Zudem stören zu viele Zu- und Abfahrten den Verkehrsablauf insbesondere für Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Größe und genaue Lage sind in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren mit der Stadtverwaltung abzustimmen unabhängig davon, ob eine Bordsteinabsenkung oder andere bauliche Maßnahmen notwendig werden.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Entlang der Kranenburger Straße sind Ein- und Ausfahrten mit Ausnahme einer Alarmausfahrt nicht zulässig. Die reguläre Erschließung erfolgt über die Kämpstraße, im Einsatzfall ist die Ausfahrt des Rettungswagens direkt auf die Kranenburger Straße zulässig. Der Bereich für die Alarmausfahrt ist so gewählt, dass er sich in einer bereits vorhandenen Lücke innerhalb der Straßenbaumreihe befindet.

Aufgrund von Überschreitungen der Maximallärmpegel zur Nachtzeit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Lichtzeichenanlage zum Stoppen des Verkehrs auf der Bundesstraße B9 durch den Straßenbaulastträger umzusetzen. Dieser ist im Zuge der Genehmigungsplanung zu involvieren.

7.2. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet grenzt an bereits bestehende Siedlungsstrukturen.

Abwasserbeseitigung

Die Ableitung der Abwässer aus dem Planbereich erfolgt nach dem Trennverfahren mit Anschluss an den jeweils örtlich vorhandenen Kanalbestand.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird über das örtliche Kanalnetz und dem Transportsammler West zum Zentralpumpwerk Kellen geleitet und von dort zum Klärwerk Kleve Salmorth gefördert. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-Km 857,512 eingeleitet.

Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation des Teileinzugsgebiets L1(Einleitungsstelle E41) unter Vorschaltung des Rückhaltebecken Kämpstraße gedrosselt in die Große Wässerung eingeleitet.

8. Natur und Landschaft

Ein Umweltbericht sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan sind durch das Büro Ludger Baumann erstellt worden. Einzelheiten können den Gutachten entnommen werden.

Die Planung sieht feldseitig umlaufend um die Gemeinbedarfsfläche eine private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vor. So werden zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ortsrandeingrünung geschaffen, zum anderen werden dort Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die konkrete Planung der Ausgleichsmaßnahmen kann dem Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Weiterhin werden die Bestandsbäume der Kranenburger Straße zum Erhalt und ein Mindestwurzelraum auf Höhe der zukünftigen Rettungswache als private Grünfläche festgesetzt.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass neben der unten genannten Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Artenschutzes (Rodungszeitbeschränkung) keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, da der Ausgleich für den Eingriff innerhalb des Plangebietes erfolgen kann. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Es gilt jedoch, die im Fachbeitrag genannten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beachten und vollumfänglich umzusetzen. Dem Gutachten sind auch die Maßnahmen zur Bepflanzung der Grün- und Ausgleichsflächen im Plangebiet zu entnehmen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Bebauungsplanentwurf keine erheblichen Beeinträchtigungen auf umweltrelevante Belange vorbereitet werden, wenn die im Gutachten zusammengefassten erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Zudem sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten. Die gesetzlichen und fachplanerischen Umweltschutzziele sind von dieser Planung nicht betroffen. Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter sind zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen.

9. Artenschutz

Zum Bebauungsplan 8-353-0 für die Rettungswache Donsbrüggen sowie der im Parallelverfahren eingeleiteten 132. FNP-Änderung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Planungsbüro STERNA aus Kranenburg im März 2022 erstellt worden. Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“, also im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. Februar“, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Weiterhin sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondre ist die

nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

10. Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes städtebaulich sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Städtebauliche Klimaschutzmaßnahmen zielen dabei vor allem auf eine Reduzierung der klimawirksamen Emissionen, insbesondere des Ausstoßes von CO2 und sonstigen Treibhausgasen, ab. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verfolgen dagegen das Ziel, die Siedlungsstruktur an sich zukünftig verändernde klimatische Bedingungen anzupassen, um die damit einhergehenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere sowie den Wasserhaushalt zu minimieren.

Für die verschiedenen Großlandschaften NRWs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mittels verschiedener Szenarien die erwartbaren Veränderungen anhand von Klimaprojektionen ermittelt. Die Stadt Kleve ist hier der Großlandschaft des niederrheinischen Tieflands zuzuordnen. Die Ergebnisse der Projektionen können im Detail unter www.klimaatlas.nrw.de/Media/Default/Dokumente/01Factsheet_Niederrheinisches%20Tiefland_211210.pdf abgerufen werden.

Auf Basis der Untersuchungen und Klimamodellierungen des LANUV (2021) ergeben sich für die Stadt Kleve zusammengefasst zukünftig folgende klimatische Veränderungen und Herausforderungen:

- Auf Basis der Modellierungen wird ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur (+0,8-4,3 °C bis Jahr 2100) sowie einer Zunahme der warmen und heißen Tage (Tageshöchsttemperatur ≥ 25°C und ≥ 30 °C) bei gleichzeitiger Abnahme der Eis- (Tageshöchsttemperatur ≥ 0°C) und Frosttage (Tagestiefsttemperatur ≥ 0°C) prognostiziert. Dabei verzeichnet das Niederrheinische Tiefland bereits jetzt die höchste Jahresdurchschnittstemperatur im Vergleich zum NRW-Durchschnitt (Klimaperiode 1991-2020). Entsprechend ist gerade in den verdichteten Räumen im Stadtgebiet Kleves in den Sommermonaten mit einer vermehrten Bildung städtischer Hitzeinseln zu rechnen.

- Hinsichtlich des Niederschlags wird eine weitere Abnahme der durchschnittlichen Niederschlagsmengen im Sommer und eine Zunahme der Niederschlagsmengen in den restlichen Jahreszeiten prognostiziert. Darüber hinaus ist bereits eine signifikante Zunahme von Starkniederschlagsereignissen und daraus resultierenden, lokalen Überschwemmungen festzustellen, die zukünftig an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden (siehe auch weitere Ausführungen im Kapitel „Hochwasserschutz“).

- Insgesamt können sich verändernde Niederschlagsmuster in Verbindung mit steigenden Temperaturen, erhöhten Verdunstungswerten sowie einem erhöhten Wasserbedarf im Sommer zukünftig zu niedrigen Wasserständen, absinkenden Grundwasserspiegeln und einer eingeschränkten Wasserverfügbarkeit im Stadtgebiet führen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Bebauungsplan 8-353-0 folgende Festsetzungen hinsichtlich des Klimaschutzes- und der Klimafolgenanpassung getroffen:

Durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung zum Begrünen von Flachdächern und flachgeneigten Dächern wird die Begrünung innerhalb des bebauten Raums verstetigt, weiterhin sind damit Vorgaben für eine klimarobuste Siedlungsflächenentwicklung planungsrechtlich verankert. Ein höherer Grünanteil wirkt sich insgesamt positiv auf das Kleinklima aus, hilft Temperaturen zu reduzieren und vermindert die Geschwindigkeit des in die Kanalisation einfließenden Niederschlagswassers. Eine erhöhte Kühlwirkung sowie die Verzögerung der Einleitung von Niederschlagswasser macht den Bereich robuster gegenüber den klimatischen Änderungen.

Weiterhin wird in einem Teilbereich eine Ausgleichsfläche sowie eine Grünfläche zum Schutz des Wurzelbereichs der Straßenbäume festgesetzt, so dass hier keine Versiegelungen stattfinden und der Wurzelraum von Bestandsbäumen gesichert wird. Darüber hinaus wird der Erhalt und die Nachpflanzung der Straßenbäume durch eine textliche Festsetzung gesichert. Die planerisch gesicherten Bäume fungieren u.a. als CO2-Speicher und zur Sauerstoffanreicherung im Plangebiet. Die Baumkronen tragen dabei zur Verschattung und entsprechenden Abkühlung von umliegenden Flächen und Gebäuden bei. Durch versickerungsfähige Flächen wird die Kanalisation bei Starkregenereignissen entlastet. Zudem trägt das Wasserhalte- und Versickerungsvermögen von Grünflächen dazu bei, das Grundwasser vor Ort anzureichern.

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In diesen Bereichen sind Folien und anorganische Bodenbeläge wie Beton, Asphalt, Pflastersteine, Kies etc. nicht zulässig. Zuwegungen, Zufahrten und sonstige der Erschließung oder der Ver- und Entsorgung dienende Flächen sollten in wasserdurchlässiger Form angelegt werden, um Versiegelungen des Bodens zu vermeiden. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. Ä., sofern für diese technisch umsetzbar, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. Ä.

Darüber hinaus sind bei Neubauten baulich-technische Maßnahmen aufgrund des Klimaschutzes umzusetzen, die der Erzeugung, der Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien dienen. Die Nutzung der als klimaschädlich eingestuften fossilen Heizstoffe wie Erdöl, Braun- und Steinkohle ist aufgrund der Vermeidung der schädlichen Umwelteinwirkungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig.

11.Hochwasserschutz und Starkregen

Gemäß §1 Abs. 4 sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zum Thema Hochwasserschutz existiert seit September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Darüber hinaus sollen gem. § 9 Abs. 6a BauGB(6a) festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

Die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß Ziel I.1.1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß sind auch Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu beachten. Weiterhin sind unterschiedliche Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Für Kleve sind hier vor allem Risiken durch Flussüberschwemmungen und Starkregenereignisse zu betrachten. Hierfür können die Daten der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Starkregehinweiskarte für Nordrhein-Westfalen herangezogen werden. Nähere Angaben folgen im weiteren Verlauf des Kapitels in den Abschnitten Hochwasser und Starkregen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Planung können folgende Aussagen getroffen werden:

Empfindlichkeit

Eine Rettungswache kann bei Starkregen oder Überflutungen in der baulichen Substanz beschädigt werden, darüber hinaus kann eine Betroffenheit der innerhalb Rettungswache vorhandenen technischen Ausstattung entstehen. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung kann solchen potentiellen Schäden jedoch bis zu einem gewissen Maß entgegengewirkt werden. Die Empfindlichkeit einer Ausgleichspflanzung sowie der Straßenverkehrsfläche ist im Vergleich zur Rettungswache als wesentlich geringer einzuschätzen.

Schutzwürdigkeit

Sowohl auf der Ausgleichsfläche als auch auf der Gemeinbedarfsfläche sowie der Straßenverkehrsfläche entstehen bzw. bestehen gewisse Werte. Aufgrund der wesentlich geringeren Empfindlichkeit der Ausgleichspflanzung sowie der der geringeren Empfindlichkeit der Verkehrsfläche gegenüber Hochwassern ist die Schutzwürdigkeit der Gemeinbedarfsfläche mit der Rettungswache aufgrund der Gebäudesubstanz, der technischen Ausstattung sowie der Aufrechterhaltung der Funktionserfüllung als schutzwürdiger einzustufen.

Ebenfalls sind gemäß Ziel I.2.1 die Auswirkungen des Klimawandels in Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder durch in Küsten eindringendes Meerwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderung und Auswirkungen in den letzten Jahren zeigen, und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt.

Wie im Kapitel zum Thema Klimaschutz bereits angegeben, ist aufgrund bisheriger Zunahmen von Starkregenereignissen auch in Zukunft mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen, daher ist

dieser Umstand bei einer zukünftigen Bebauung besonders Rechnung zu tragen. Hierauf wird unter dem Punkt „Starkregen“ näher eingegangen.

Gemäß Ziel II.1.2 ist in Einzugsgebieten nach § 3 Nr.13 WHG hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-0 liegt außerhalb dieser Bereiche.

Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § Nr. 13 WHG, soweit es hochwassermindernd wirkt, ist gemäß Ziel II.1.3 zu erhalten. Einer Erhaltung gleichgesetzt wird ein Ausgleich der entsprechenden Beeinträchtigung des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Ebenfalls gleichgesetzt ist die Vermeidung von mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen.

Für die Beurteilung des Ziels II.1.3 sind die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen aus der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW (https://www.geoportal.nrw/) heranzuziehen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-353-0 ergibt sich keine hochwassermindernde Wirkung des Bodens, so dass ein Erhalt oder Ausgleich diesbezüglich nicht erforderlich ist.

Entsprechend Ziel II.2.3 dürfen Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Abs. 5,6 oder 7 oder § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um kritische Infrastrukturen mit länder- und staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung (insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung), weitere kritische Infrastrukturen nach BSI-Kritisverordnung sowie Anlagen aller Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Der Bebauungsplan 8-353-0 liegt außerhalb von Überschwemmungs- oder Risikogebieten und schafft die Voraussetzungen für eine dringend erforderliche Rettungswache sowie Ausgleichsfläche unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung im Ortsteil Donsbrüggen und sichert eine bestehende Verkehrsfläche planungsrechtlich ab.

Hochwasser

Die Hochwassergefahrenkarten für den Rhein (www.flussgebiete.nrw) für Hochwasser relativer häufiger Wahrscheinlichkeit (HQhäufig) sowie für extreme Hochwasser (HQextrem) zeigen keine Betroffenheit.

Starkregen

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis (hN = 90 mm/qm/h). Die Ergebnisse wurden auf der Grundlage eines 3D-Modells (DGM1 NRW), den ATKIS/ALKIS-Daten NRW, KOSTRA-Daten des DWD und weiteren ergänzenden Geodaten berechnet. (geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw;01.08.2022)

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche punktuelle Betroffenheit innerhalb Geltungsbereichs mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 Metern bei einem extremen Starkregenereignis. Bei einem seltenen Ereignis besteht ebenfalls punktuell innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, dass Wasserhöhen bis zu 0,5 Metern erreicht werden können. Im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden punktuell Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen von 0,5 bis zu 2 Metern pro Sekunde erreicht.

Die Betroffenheit kann unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw abgerufen werden.

Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung sowie bei der Ausgestaltung des Grundstücks sowie geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen. Potentielle negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gebäudesubstanz sind zu berücksichtigen, Ihnen ist im Zuge der Genehmigungsplanung entsprechend vorzubeugen.

Unter https://www.geoportal.nrw/themenkarten kann die Bodenkarte NRW 1:50.000 eingesehen werden, hier können weitere Informationen zum Boden sowie zu dessen Versickerungseignung und möglichen ergreifbaren Maßnahmen abgerufen werden.

Auf die potentiellen Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereichs wird hingewiesen, den Zielen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wird durch die Planung nicht widersprochen.

Die jeweiligen Informationsquellen werden angegeben und sind von den Bauherren & Architekten im Zuge der Genehmigungsplanung heranzuziehen, den Belangen ist durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen Rechnung zu tragen.

12. Altlasten und Altablagerungen

Derzeit liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

13.Lärmimmissionen

Die zu erwartende Lärmimmission auf die angrenzende Wohnnutzung, welche durch das Vorhaben der Rettungswache entsteht, ist in einer Schalltechnischen Untersuchung, erstellt durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, untersucht worden. Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es zu den Nachtzeiten zu einer Konfliktsituation kommt, da der zulässige Maximalpegel an fast allen im Gutachten betrachteten Immissionsorten überschritten wird. Diese Überschreitungen entstehen durch den Gebrauch des Folgetonhorns der Rettungsfahrzeuge zur Nachtzeit. Um den Konflikt zu lösen, ist an der Bundesstraße 9 eine Lichtzeichenanlage aufzustellen, die im Alarmfall den Verkehr stoppt und ein gefahrloses Auffahren der Rettungsfahrzeuge auf die Straße ermöglicht. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Baulastträger ist die Umsetzung einer solchen Anlage möglich.

Die Lichtzeichenanlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gebäude zu planen und umzusetzen.

14. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind in keinem bzw. keinem nennenswerten Umfang betroffen.